

Richtlinie für die Übertragung von Teilnahmerechten/Anwartschaften

1 Allgemein

- 1.1 Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn sowohl der abgebende als auch der übernehmende Verein demselben Basketball-Kreis zugeordnet sind.
- 1.2 Es müssen alle bestehenden Teilnahmerechte bzw. Anwartschaften des abgebenden Mitgliedsvereins von dem aufnehmenden Mitgliedsverein übernommen werden.
Eine Aufteilung nach Damen- und Herren-Mannschaften (einschließlich der jeweiligen Jugendmannschaften) ist zulässig.
- 1.3 Die Übertragung kann nur in dem Zeitraum nach Veröffentlichung der bestandskräftigen Abschlusstabellen und dem 31.01. beantragt werden.
- 1.4 Ein für die Teilnahme am MWB der Bundesligen ausgelagertes Teilnahmerecht kann nur von dem Mitgliedsverein übernommen werden, der dieses Teilnahmerecht vor der Auslagerung in seinem Besitz hatte.
- 1.5 Über den Antrag entscheidet der Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation. Die Entscheidung ist endgültig.

2 Antrag

- 2.1 Die Übertragung muss von allen beteiligten Mitgliedsvereinen gemeinschaftlich beantragt werden.
- 2.2 Der Antrag muss von dem berechtigten Vertreter (§26 BGB) jedes beteiligten Mitgliedsvereines unterschrieben werden.
- 2.3 Dem Antrag muss beigelegt werden:
 - a. Die Erklärung des abgebenden Mitgliedsvereins, dass er die Teilnahmerechte/Anwartschaften übertragen will.
 - b. Die Erklärung des aufnehmenden Mitgliedsvereins, dass er die Teilnahmerechte/Anwartschaften übernehmen will.
 - c. Die Erklärung des aufnehmenden Mitgliedsvereins, dass er die gesamtschuldnerische Haftung für eventuell bestehende und/oder entstehende WBV-, Kreis- und/oder DBB-Verbindlichkeiten für den zu übernehmenden Bereich übernimmt.
 - d. Auflistung des abgebenden Mitgliedsvereins, welche der gemeldeten SR (Name und SR-Nummer) mit der Übertragung an den übernehmenden Mitgliedsverein abgegeben werden.
- 2.4 Die Antragsunterlagen sind an die WBV-GS zu senden.
- 2.5 Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

3 Genehmigung

- 3.1 Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Antrags bei der WBV-GS.
- 3.2 Bei einer Genehmigung bis zum 31.05. werden die Anwartschaften auf den übernehmenden Mitgliedsverein übertragen.
Wenn die Übernahme einer Anwartschaft nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, wird die betroffene Mannschaft als Absteiger des abgeschlossenen MWB behandelt und erhält die Anwartschaft für die nächst tieferen Spielklasse.
- 3.3 Bei einer Genehmigung nach dem 31.05. werden die Teilnahmerechte auf den übernehmenden Mitgliedsverein übertragen.
Wenn die Übernahme eines Teilnahmerechts nach der DBB- und/oder WBV-SO in Verbindung mit der Ausschreibung nicht möglich ist, ist die betroffene Mannschaft Absteiger des nachfolgenden MWB.